Der Maastricht-Vertrag: Aufgabe, Architektur und Prämissen

Konferenz des **Aktionskreises Stabiles Geld** und der **Deutschen Bundesbank**

25 Jahre Maastricht-Vertrag: Erwartungen, Bilanz und Perspektiven

Professor Dr. Dr. h.c. Helmut Siekmann



Institute for Monetary and Financial Stability - IMFS Johann-Wolfgang-Goethe-Universität, Frankfurt am Main

- I. Maastricht Krönung des europäischen Einigungswerkes durch Staatsstreich?
- II. Recht, politische Macht und Marktkräfte
- III. Prämissen für Einführung und Bestand der neuen Währungsordnung
- IV. Geltungsanspruch des Rechts in Krisenzeiten
- V. Normativität und politisch-ökonomische Realität der Notenbankpolitik
- VI. Kompetenzordnung und "unkonventionelle" Geldpolitik
- VII. Ausweitung der EZB-Politik und Demokratieprinzip



- I. Maastricht Krönung des europäischen Einigungswerkes durch Staatsstreich?
- II. Recht, politische Macht und Marktkräfte
- III. Prämissen für Einführung und Bestand der neuen Währungsordnung
- IV. Geltungsanspruch des Rechts in Krisenzeiten
- V. Normativität und politisch-ökonomische Realität der Notenbankpolitik
- VI. Kompetenzordnung und "unkonventionelle" Geldpolitik
- VII. Ausweitung der EZB-Politik und Demokratieprinzip



- Vertragsschluss am 7.Februar 1992
- Inkrafttreten am 1. November 1993
- Formal Änderung der Verträge zur Schaffung der Europäischen Gemeinschaften
- Errichtung einer Europäischen Union als Dach für drei Säulen
- Übertragung der Währungshoheit auf die Gemeinschaft und verbindliche Entscheidung zur Einführung einer gemeinsamen Währung



Reformversuch durch Verfassungsvertrag, 2004 (nicht ratifiziert)

Vertrag von Lissabon, 2007 (in Kraft getreten 2009)

- Verteilung der Regelungen auf zwei Verträge
 - 1. Vertrag über die Europäische Union EUV
 - Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union -AEUV

Financial

Bezeichnung der Institution als "Union"

Beschluss zur Änderung von Artikel 136 AEUV, 2011 (in Kraft getreten 2013)

Staatsstreich-Frage in Antrittsvorlesung von *Peter M. Huber* 1993 in Jena

1. Prüfung der Vertragsbestimmungen auf Vereinbarkeit mit Art.79 Abs.3 GG ("Ewigkeitsklausel") (*Huber*, 1993)

 Prüfung der Vereinbarkeit konkreter Maßnahmen des ESZB mit dem Grundgesetz durch das Bundesverfassungsgericht (Berichterstatter: *Huber, 2014*)



- ad 1: Verneinung eines Verstoßes der getroffenen Regelungen auf Grund folgender Prämissen (1993):
 - Keine allgemeine wirtschaftspolitische Kompetenz der Union
 - Keine "positive demokratische Kompetenz" des EU-Parlaments
 - Keine "Kompetenz-Kompetenz" der Union zur Verschiebung der Kompetenzen zu Lasten der Mitgliedstaaten
 - Keine eigene Staatlichkeit der Union



- ad 2: Unvereinbarkeit des OMT-Programms mit den europarechtlichen Vorgaben und daraus folgender Verstoß gegen deutsches Verfassungsrecht; Vorlage an den Gerichtshof der EU (2014):
 - Überschreitung der währungspolitischen Kompetenz des ESZB?
 - Verbotene (mittelbare) monetäre Staatsfinanzierung?



Verneinung eines Verstoßes gegen Primärrecht der Union durch den Gerichtshof der EU (2015):

- Zulassung der Vorlage
- "Weites Ermessen" der ESZB/EZB bei der Abgrenzung von Währungspolitik und Wirtschaftspolitik
- keine mittelbare Staatsfinanzierung
- Jedenfalls Rechtfertigung der Maßnahme wegen Störung der "Transmissionsmechanismen" der Geldpolitik

Grundsätzliche Billigung der EuGH-Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht in der Schlussentscheidung (2016)



- I. Maastricht Krönung des europäischen Einigungswerkes durch Staatsstreich?
- II. Recht, politische Macht und Marktkräfte
- III. Prämissen für Einführung und Bestand der neuen Währungsordnung
- IV. Geltungsanspruch des Rechts in Krisenzeiten
- V. Normativität und politisch-ökonomische Realität der Notenbankpolitik
- VI. Kompetenzordnung und "unkonventionelle" Geldpolitik
- VII. Ausweitung der EZB-Politik und Demokratieprinzip



II. Recht, politische Macht und Marktkräfte

 Macht oder ökonomisches Gesetz (Böhm-Bawerk, 1914)

Recht und Macht (v. Wieser, 1910)

 Verfassung als "Blatt Papier" (Lassallle, 1862)



II. Recht, politische Macht und Marktkräfte

Grundlegende Diskussion zur Zeit der Schaffung der einheitlichen Währung:

 Rolle eines Katalysators (Treibstoffs) für die weitere Integration

VS.

"Krönung" einer erfolgreichen Integration

Primär politische Entscheidung



- I. Maastricht Krönung des europäischen Einigungswerkes durch Staatsstreich?
- II. Recht, politische Macht und Marktkräfte
- III. Prämissen für Einführung und Bestand der neuen Währungsordnung
- IV. Geltungsanspruch des Rechts in Krisenzeiten
- V. Normativität und politisch-ökonomische Realität der Notenbankpolitik
- VI. Kompetenzordnung und "unkonventionelle" Geldpolitik
- VII. Ausweitung der EZB-Politik und Demokratieprinzip



Normative Prämissen für die Währungspolitik der EU

- Vorrang des Ziels der Preisstabilität
- Strikte begriffliche und sachliche Trennung von Wirtschaftspolitik und Währungspolitik
- Fortbestehende Kompetenz der Mitgliedstaaten für die (allgemeine)
 Wirtschaftspolitik
- Finanzpolitische Eigenverantwortlichkeit der Mitgliedstaaten
- Umfassende Garantie der Unabhängigkeit des Systems der Zentralbanken und seiner Bestandteile
- Vorkehrungen zur Sicherung der Stabilität
- Keine engere "politischen Union"



Absicherung des vorrangigen Ziels der Preisstabilität ("Stabilitätsgemeinschaft")

- Ein hoher Grad an dauerhafter Konvergenz als Voraussetzung für die Einführung der einheitlichen Währung in einem Mitgliedstaat (strikte Beachtung der Konvergenzkriterien aus Art. 140 Abs. 1 AEUV und deren Konkretisierung in Protokoll Nr. 13)
- Keine Finanzierung von Hoheitsträgern durch die Zentralbanken des Systems, Art. 123 AEUV
- Vermeidung übermäßiger öffentlicher Defizite und die Sanktionierung von Verstößen, Art. 126 AEUV
- Keine eigene, originäre Kompetenz des Systems zur Sicherung der Stabilität des Finanzsystems, namentlich von Banken, Art. 127 Abs. 5 AEUV
- Unabhängigkeit der währungspolitischen Instanzen



III. Prämissen für Einführung und Bestand der neuen Währungsordnung

Umfassende Gewährleistung der Unabhängigkeit des ESZB, seiner Bestandteile und seiner Organwalter

Drei Dimensionen von Unabhängigkeit:

- sachlich
- personell
- finanziell



Grundelemente der finanzpolitischen Eigenverantwortlichkeit

- keine Haftung für Verbindlichkeiten der Mitgliedstaaten
- keine Übernahme von Verbindlichkeiten
- kein bevorzugter Zugang der Mitgliedstaaten zu Kreditinstituten
- freiwillige Unterstützungsleistungen durch die Union oder Mitgliedstaaten nur in Ausnahmesituationen
- kein umverteilender Finanzausgleich; auch nicht durch die "Hintertür" (e.g. Vergemeinschaftung von Sozialversicherungssystemen oder einer Einlagensicherung)



Zweifel an Beachtung der Prämissen

- Selektiver Kauf der Anleihen einzelner Mitgliedstaaten
- Herabsetzung des Zinsniveaus zur Stabilisierung von Haushalten der Mitgliedstaaten
- Nullzinspolitik, welche der Kalkulation kapitalgedeckter Alterssicherung den Boden entzieht
- Abwertung des Euro gegenüber wichtigen Währungen
- Belastungen von Bankgeschäften durch Verzerrung des Wettbewerbs und starken Druck auf die Erträge
- Ausdehnung des konsolidierten Bilanzvolumens des Eurosystems
- Reduzierung der Qualitätsanforderungen an die Notenbankfähigkeit von verbrieften und unverbrieften Wertpapieren
- Geschäfte der nationalen Zentralbanken auf eigene Rechnung mit Duldung der EZB (ELA, ANFA)

- I. Maastricht Krönung des europäischen Einigungswerkes durch Staatsstreich?
- II. Recht, politische Macht und Marktkräfte
- III. Prämissen für Einführung und Bestand der neuen Währungsordnung
- IV. Geltungsanspruch des Rechts in Krisenzeiten
- V. Normativität und politisch-ökonomische Realität der Notenbankpolitik
- VI. Kompetenzordnung und "unkonventionelle" Geldpolitik
- VII. Ausweitung der EZB-Politik und Demokratieprinzip



IV. Geltungsanspruch des Rechts in Krisenzeiten

Bindungskraft der Rechtsregeln gegenüber politischer Macht und ökonomischen Zwängen

- Sind rechtliche, vor allem verfassungsrechtliche Regeln im Hinblick auf die tatsächlichen "Machtverhältnisse" "gleichgültig" (*Lassalle*)?
- Verfassung muss gegenüber der Macht "heilig" gehalten werden (v. Wieser).
- Strikte Geltung von Verfassungsrecht postuliert durch den U.S.
 Supreme Court (*Marbury vs. Madison*, 1803)



IV. Geltungsanspruch des Rechts in Krisenzeiten

Strikte Beachtung vor allem in der Not

 Geltung von nationalem Verfassungsrecht und Primärrecht der EU namentlich in Notsituationen und gegenüber politischer Macht

andernfalls "absurd attempts … to limit a power in its own nature illimitable"

Marbury vs. Madison, 5 US 137, at 177, 180 [1803]



- I. Maastricht Krönung des europäischen Einigungswerkes durch Staatsstreich?
- II. Recht, politische Macht und Marktkräfte
- III. Prämissen für Einführung und Bestand der neuen Währungsordnung
- IV. Geltungsanspruch des Rechts in Krisenzeiten
- V. Normativität und politisch-ökonomische Realität der Notenbankpolitik
- VI. Kompetenzordnung und "unkonventionelle" Geldpolitik
- VII. Ausweitung der EZB-Politik und Demokratieprinzip



Ansatzpunkte für die Schwachstellenanalyse

- Konsistenz und Funktionsfähigkeit das Regelungskonzepts
- Präzision und Lückenlosigkeit der gesetzlichen Formulierungen
- Erfassung von Sinn und Zweck des Regelungskonzepts in den Einzelvorschriften
- Verfehlte Anreizstrukturen
- Bereitschaft der einzelnen Adressaten, die vereinbarten Regeln nach ihrem Wortlaut und Geist genau zu beachten
- Sanktionen bei Regelverstößen
- Durchsetzung der Regeln durch Kontrollinstanzen



(1) Funktionsfähigkeit von Maastricht

- Grundkonzeption in sich stimmig
- Keine engere politische Union zwingend erforderlich
- Kein (umverteilender) Finanzausgleich unabdingbar
- Kohäsions- und Strukturfonds gegen divergierende Entwicklungen in den Mitgliedstaaten
- Strikte Beachtung der Regeln als essentielle Voraussetzung zur Erhaltung von Glaubwürdigkeit und Verlässlichkeit von Institutionen und Organen auf allen Ebenen



(2) Kreditfinanzierung öffentlicher Haushalte

- Vermeidung "übermäßiger öffentlicher Defizite", Art.126 Abs. 1 AEUV vage
- Maastricht Kriterien in Art.1 Protokoll Nr.12 nur "Referenzwerte"
- Stabilitäts- und Wachstumspakt nicht durchsetzungskräftig wegen unscharfer Formulierungen, vielfältiger Ausnahmetatbestände und Ermessensspielräume
- Versuch einer Verbesserung durch "Fiskalpakt", aber Fortbestand grundlegender Schwächen (Komplexität, Ermessensspieräume)



(3) Gewährung finanzieller Unterstützung

- Keine ausdrückliche Untersagung freiwilliger Unterstützung
- Bezeichnung von Art. 125 AEUV als "no bail-out" Klausel irreführend
- Keine Verhinderung übermäßiger Verschuldung durch risikoadäquate Zinsen
- Vermeidung von Aussicht auf Unterstützung durch enge Auslegung von Art.122 Abs.2 und Art. 125 in Abgrenzung zu Art. 143 AEUV



(4) Verbot monetärer Staatsfinanzierung

- Zulässigkeit des Erwerbs von Staatsanleihen am Sekundärmarkt nach dem Wortlaut von Art. 123 Abs.1 AEUV ("unmittelbar")
- Aber "Ausdruck eines umfassenderen Verbotes der monetären Haushaltsfinanzierung" in Art.123 Abs.1 AEUV (BVerfGE 134, 366 (411, Rn. 85)
- Umgehung des Verbots durch "funktional äquivalente Maßnahmen" unzulässig (BVerfGE 134, 366 (411, Rn. 86)

Beispiel von (restriktiver) Auslegung einer Vorschrift nach Sinn und Zweck



- I. Maastricht Krönung des europäischen Einigungswerkes durch Staatsstreich?
- II. Recht, politische Macht und Marktkräfte
- III. Prämissen für Einführung und Bestand der neuen Währungsordnung
- IV. Geltungsanspruch des Rechts in Krisenzeiten
- V. Normativität und politisch-ökonomische Realität der Notenbankpolitik
- VI. Kompetenzordnung und "unkonventionelle" Geldpolitik
- VII. Ausweitung der EZB-Politik und Demokratieprinzip



Zentrale Abgrenzung durch das Primärrecht: Währungspolitik - Wirtschaftspolitik

- Keine völlig einheitliche Verwendung des Begriffs Währungspolitik im Primärrecht
- Geldpolitik als zentraler Bestandteil der Währungspolitik
- Keine Legaldefinition von Geldpolitik im Primärrecht



Rechtliche Grenzen der geldpolitischen Kompetenz des ESZB

- Widersprüchliche Rechtsprechung des Gerichtshofs der EU bei gleichem Ansatz (Zielrichtung der Maßnahme)
 - enge Deutung im Fall Pringle
 - sehr weite Auslegung im OMT-Fall (Gauweiler)
- Enge Auslegung des Bundesverfassungsgerichts: OMT keine Geldpolitik
- Fehlende Kontrolle der Einhaltung der rechtlichen Grenzen durch Einräumung von "weitem Ermessen" durch den EuGH



- I. Maastricht Krönung des europäischen Einigungswerkes durch Staatsstreich?
- II. Recht, politische Macht und Marktkräfte
- III. Prämissen für Einführung und Bestand der neuen Währungsordnung
- IV. Geltungsanspruch des Rechts in Krisenzeiten
- V. Normativität und politisch-ökonomische Realität der Notenbankpolitik
- VI. Kompetenzordnung und "unkonventionelle" Geldpolitik
- VII. Ausweitung der EZB-Politik und Demokratieprinzip



VII. Ausweitung der Geldpolitik und Demokratieprinzip

Ziele außerhalb der geldpolitischen Kompetenz

- Strukturreformen und solide, nachhaltige Finanzpolitik
- Stabilität des europäischen Finanzsystems
- Interpersonale und interregionale Umverteilung von Einkommen und Vermögen
 - zwischen Privaten
 - zwischen Staat und Privaten
 - zwischen Mitgliedstaaten des Eurogebiets

Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für solide Wirtschaftsund Fiskalpolitik



VII. Ausweitung der Geldpolitik und Demokratieprinzip

Abweichung vom Prinzip demokratischer Legitimation durch weisungsfreie Räume

- Verfassungsrechtliche Ermächtigung erforderlich
- Nur hinnehmbar für die (bessere) Gewährleistung von Geldwertstabilität (BVerfGE 89, 155 [208f.])



Fazit

- Differenzierte Bewertung erforderlich
- Grundsätzliche Funktionsfähigkeit der Währungsordnung von Maastricht und Vereinbarkeit der Regelungen mit deutschem Verfassungsrecht im Sinne einer in sich stimmigen Gesamtkonzeption
- Zentrale Voraussetzungen:
 - strikte, an Sinn und Zweck der Regeln orientierte Beachtung des Rechts
 - klare, enge Begrenzung der geldpolitischen Kompetenz
 - keine Belohnung nicht nachhaltiger und nicht stabilitätsorientierter Finanzpolitik
 - keine Verschiebung finanzieller Risiken der Privatwirtschaft auf die Zentralbanken

Financial

Fazit

- Konflikt mit dem Demokratieprinzip bei Umverteilung zwischen Mitgliedstaaten und zwischen Privatpersonen
- Kein wesentliches Problem im Hinblick auf Regelungslücken
- Eher schwache Steuerung des Verhaltens durch das Recht wegen vager Formulierungen und wegen der Einräumung von vielfältigen Ermessens- und Beurteilungsspielräumen
- Notwendigkeit gerichtlicher Kontrolle mit hoher Präventivkraft
- Stärkere interdisziplinäre Zusammenarbeit von Ökonomen und Juristen in Wissenschaft und Praxis erforderlich
- Herstellung einer informierten Öffentlichkeit und eines kritischen Diskurses





Prof. Dr. Dr. h.c. Helmut Siekmann

Institute for Monetary and Financial Stability - IMFS Johann-Wolfgang-Goethe-Universität

Theodor-W.-Adorno-Platz 3 60629 Frankfurt am Main

Telefon: +49 (0)69 798-34014

Fax: +49 (0)69 798-33913

E-Mail: geld-und-waehrung@imfs-frankfurt.de

